Neubau Albatros- und Opticus Schule

Konzept Abfallarme Baustelle



Objekt:	Neubau Albatros- und Opticus Schule, Bielefeld
Bauherr:	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
System:	DGNB NBI 18
Planungs-stand:	LP3 – Entwurfsplanung
Erstellt durch:	MNP Ingenieure GmbH, Maria-Goeppert-Str. 17, 23562 Lübeck
Bearbeiterin:	Kristin Rosenfeld

Version:	23.07.2025	Stand Entwurfsplanung
	08.08.2025	Entwurfsplanung, Einarbeitung Anmerkungen
	16.10.2026	Einarbeitung Anmerkungen; Durchführung Schulung

Inhalt

1. Allgemeine Informationen ... 3
1.1 Vermeidung von Bauabfällen ... 3
1.2 Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen ... 3

2. Abfalltrennung ... 3
2.1 Was muss getrennt werden? ... 3
2.2 Was soll in welchen Container? ... 4
2.2.1 Container für Bauschutt ... 4
2.2.2 Baustellenabfallcontainer ... 4
2.2.3 Container für Altholz ... 4
2.2.4 Container für Eternit ... 4
2.3 Wo muss getrennt werden? ... 5
2.3.1 Mitnahme des Abfalls und Trennung im Betrieb ... 5
2.3.2 Trennung vor Ort ... 5
2.4 Welche Ausnahmen gibt es bei der Trennung? ... 5
2.5 Was passiert, wenn nicht getrennt werden kann? ... 6

3. Dokumentation ... 6
3.1 Ausnahme von der Dokumentationspflicht bei Bau- und Abbruchabfällen ... 7

4. Schulung der Mitarbeiter ... 7

1. Allgemeine Informationen

Auf Baustellen fallen viele Arten von Abfällen an. Für die rechtliche einwandfreie Entsorgung tragen Bauherren, Bauleiter bzw. das Bauunternehmen die Verantwortung. Der Bauschutt stellt hierbei den größten Anteil dar. Darüber hinaus gibt es verschiedenste sonstige Abfälle an Bauzubehör und Bauhilfsstoffen. Insbesondere Schadstoffe und Sonderabfälle sind als gefährlicher Abfall im Umgang oft problematisch.

1.1 Vermeidung von Bauabfällen

Ein Abfall, der nicht entsteht, verursacht keine Umweltbelastung und keine Entsorgungskosten. So kann einiges an Abfall vermieden werden, indem Produkte in Mehrwegverpackungen oder Großgebinden verwendet werden. Sonderabfälle können durch den Einsatz von schadstofffreien Farben, Lacken und Klebstoffen vermieden werden.

1.2 Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) schreibt für die Bauplanung und -ausführung vor, dass anfallende Abfälle grundsätzlich vermieden bzw. wiederverwertet werden sollen. Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden. Ziel ist die Fraktionierung der Reststoffe auf der Baustelle als Voraussetzung für ein späteres hochwertiges Recycling. Die Fraktionierung vermeidet Mischabfälle und ist damit derzeit die wirtschaftlichste und umweltverträglichste, also nachhaltigste, Lösung für unvermeidbare Reststoffe.

Abfall wird unterschieden nach:

- Stoffen, die verwertet werden und
- Stoffen, die nicht verwertet werden, aber zu beseitigen sind.

2. Abfalltrennung

2.1 Was muss getrennt werden?

Bau- und Abbruchabfälle müssen getrennt werden. Betroffen sind zehn Abfallfraktionen:

- Glas
- Kunststoff
- Metalle
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische

- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik

2.2 Was soll in welchen Container?

2.2.1 Container für Bauschutt

+	-
Asphaltabbruch, mineralische Dachziegel, Sanitär, Putz, Gipskartonplatten in kleinen Mengen, Fliesen, Ziegel, Beton	Gipskartonplatten in großen Mengen, Glas, Holzabfälle, Kunststoffe, Metall, Eternit, Asbestzement

Die Spezifizierung für die Dimensionierung der Container ist auf Grundlage der vor Ort anfallenden Mengen an Abfall zu treffen.

2.2.2 Baustellenabfallcontainer

+	-
Tellwolle, Bauholz, Konstruktionshölzer, Baustellenabfälle, Kabelreste, Dämmplatten (EPS-Platten), verschmutzte Verpackungen, Teerpappe (Entsorgung Bitumenbahnen), sämtliche nicht gefährliche Abfälle die auf einer Baustelle anfallen	Gartenabfälle, Grün- & Strauchschnitt, flüssige Abfälle, Eternit, Sperrmüll, Elektrogeräte

2.2.3 Container für Altholz

+	-
Holz unbehandelt, Paletten, Schaltafeln, Konstruktionshölzer, Dielen & Böden, Holzzaun, Holzmöbel, Spanplatten, Bauholz	Holzfenster mit Glasresten, Bahnschwellen, Holz verunreinigt mit Eternit, Zementfaserplatten, Laminatböden, Holz verunreinigt mit Bitumen, Salz-/teerimprägnierte Althölzer

2.2.4 Container für Faserzement

+	-

Faserzementplatten, Asbestzementrohre, Asbestzement allgemein	Flüssige Abfälle, Sperrmüll, Kunststoffe, Gipskartonplatten

2.3 Wo muss getrennt werden?

Getrennt werden muss der Abfall grundsätzlich am Entstehungsort – also im Betrieb oder direkt auf der Baustelle.

2.3.1 Mitnahme des Abfalls und Trennung im Betrieb

Zur Umsetzung des Trennungsgebotes ist es nicht zwingend erforderlich, ein Trennsystem vor Ort zu errichten. Die Baufirmen können die entstehenden Abfälle ebenso mitnehmen und im Betrieb in die jeweiligen Container geben. Bei größeren Mengen ist die Aufstellung eines Containers der betroffenen Firma – nach Abstimmung mit der Bauleitung – ebenfalls zulässig.

2.3.2 Trennung vor Ort

Die zweite Möglichkeit ist die, ein Trennungssystem vor Ort einzurichten. Dies ist eher bei sehr großen Baustellen möglich bzw. sinnvoll, da der Platz bei kleineren Baustellen oftmals sehr begrenzt ist und man aufgrund dieses Platzmangels kein ausreichendes Mülltrennungssystem einrichten kann.



Abbildung 1: Mülltrennung vor Ort

2.4 Welche Ausnahmen gibt es bei der Trennung?

Die Gewerbeabfallverordnung sieht dennoch Ausnahmen von der getrennten Sammlung vor. Betriebe müssen Abfälle nicht trennen, wenn die getrennte Sammlung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn

- der Platz nicht für die Aufstellung mehrerer Container reicht,
- das Material untrennbar miteinander verbunden ist,
- die Abfallmengen zu gering sind oder
- die Verschmutzung zu hoch ist.

Sammeln Betriebe aus den genannten Gründen den Abfall nicht getrennt, müssen sie dokumentieren, warum die getrennte Sammlung wirtschaftlich oder technisch nicht möglich ist.

2.5 Was passiert, wenn nicht getrennt werden kann?

Wenn Betriebe Abfälle aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht getrennt sammeln können, darf die Abfalltrennung nicht komplett vernachlässigt werden. Denn in der Gewerbeabfallverordnung ist festgelegt, wie Betriebe in solchen Fällen vorgehen müssen:

- Gemische aus gewerblichen Siedlungsabfällen müssen in die **Vorbehandlungsanlage** eines Entsorgers gebracht werden. Gleiches gilt für Bau- und Abbruchabfälle, die Gemische aus Kunststoffen, Metallen oder Holz enthalten.
- Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, müssen hingegen in die **Aufbereitungsanlage** eines Entsorgers gebracht werden.

3. Dokumentation

Grundsätzlich müssen Betriebe die gesamte Abfallentsorgung dokumentieren. Sie müssen also sowohl bei getrennt als auch bei nicht getrennt gehaltenen Abfällen die Mengen und Entsorgungswege genau festhalten. Für die Dokumentation macht die Gewerbeabfallverordnung folgende Vorgaben:

- Die getrennte Sammlung müssen Betriebe anhand von Lageplänen, Fotos, Praxisbelegen (wie Liefer- oder Wiegescheinen oder ähnlichen Dokumenten) nachweisen.
- Übergeben Betriebe getrennt gesammelte Abfälle zur Wiederverwendung oder zum Recycling, benötigen sie eine schriftliche Bestätigung desjenigen, der die Abfälle entgegennimmt. Diese Erklärung muss unter anderem die Masse und den Verbleib des Abfalls enthalten.

Die Dokumentation wird, wie in Abbildung 1 erkennbar, im Zuge der Baustellenkontrollen durchgeführt und die Abfallentsorgung entsprechend bildlich durch MNP dokumentiert.

3.1 Ausnahme von der Dokumentationspflicht bei Bau- und Abbruchabfällen

Die Gewerbeabfallverordnung sieht eine Ausnahme von der Dokumentationspflicht vor. Fallen bei Bau- und Abbruchmaßnahmen weniger als **zehn Kubikmeter** Abfall an, brauchen Betriebe dies nicht zu dokumentieren. Die Getrennthaltungspflicht bleibt aber dennoch bestehen.

4. Schulung der Mitarbeiter

Es ist besonders wichtig, die Mitarbeiter auf der Baustelle hinsichtlich des richtigen Umgangs mit Bauabfall zu schulen, da bei einer Nichteinhaltung der Trennpflicht hohe Geldstrafen zustande kommen können. Folgende Punkte sollten bei der Schulung aufgefasst werden:

- Wie trennt man den Müll richtig und welcher Abfall kommt in welchen Container?
- Warum ist es wichtig Abfall zu trennen?
- Welche Möglichkeiten der Abfallentsorgung gibt es?
- Wie dokumentiert man richtig?

Die Schulung der Mitarbeitenden ist durch die bauausführenden Unternehmen intern durchzuführen sowie über das entsprechende Formblatt zu protokollieren und anschließend bei MNP einzureichen.

5. Umsetzung und Dokumentation

Diese Unterlage wird allen an der Baumaßnahme beteiligten Unternehmen zur Verfügung gestellt. Der Inhalt wird durch die DGNB-Auditorin in einer Schulung erläutert. Näheres dazu ist im Leistungsverzeichnis beschrieben.

Im Zuge der Bauvorbereitenden Leistungen sind durch den Auftragnehmer Angaben zu den vorbeschriebenen Themen zu machen. Art und Umfang der Unterlagen sowie die zugehörigen Fristen für die Vorlage sind in den „BTV Bauvorbereitende Leistungen“ im Leistungsverzeichnis beschrieben.

Die Bauleitung des Auftraggebers nimmt auf Basis der durch den Auftragnehmer gemachten Angaben die Einbindung in den allgemeinen Baustellenbetrieb vor und überprüft die Einhaltung der Vorgaben dieses Konzeptes.

Analog zu den Angaben unter „Ver-/Anwendbarkeitsnachweise“ gemäß „BTV Bauvorbereitende Leistungen“ sind durch den Auftragnehmer als Erzeuger und Entsorger die Art, Menge und Verwertung der Abfälle zu dokumentieren. Inhalte der Dokumentation sind

· Abfallfraktionen und Mengen

· Entsorgungswege (z. B. Recyclinganlage, Verbrennung)

· Name des Entsorgungsfachbetriebs

Die Dokumentation kann insbesondere durch Lagepläne oder Fotos, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen. Die Unterlagen sind durch den Auftragnehmer zusammenzustellen bzw. zu erstellen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren GewAbfV §9 (6).

Alle Auftragnehmer sind dazu verpflichtet, die Vorgaben dieses Konzeptes einzuhalten und sich aktiv an der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu beteiligen.